



## Begründung:

Gemäß § 99 Abs. 5 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 35 soll das den Vorsitz führende Mitglied des Kreisschulbeirates als Mitglied mit beratender Stimme in den für Schule zuständigen Ausschuss des jeweiligen Kreistages oder der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung berufen werden.

Wie bereits in einem Rundschreiben des Ministeriums für Jugend, Bildung und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) Nr. 90/96 - Angelegenheiten der Schulträger nach In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) – dargestellt wurde, erfolgt die Berufung der Vorsitzenden der Kreisschulbeiräte als Mitglieder mit beratender Stimme in die für die Schule zuständigen Ausschüsse des Kreistages gem. § 99 Abs. 5 BbgSchulG, als sachkundige Einwohner.

Dem kann entgegenstehen, dass die betreffende Person nicht Einwohnerin oder Einwohner im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt ist. In solchen Fällen soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder eine Person berufen werden, die diese Bedingungen erfüllt.

Wie das Staatliche Schulamt Eberswalde informierte, wurde

**Frau Annette Quandt**, wohnhaft in 17268 Templin, Vietmannsdorfer Straße 22

in der ersten Versammlung des Kreisschulbeirates im laufenden Schuljahr 2011/2012 am 8. November 2011 als **neue Vorsitzende des Kreisschulbeirates für den Landkreis Uckermark** für die nächsten 2 Schuljahre gewählt. Somit ist Frau Annette Quandt als sachkundige Einwohnerin des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport (KBSA) des Kreistages Uckermark zu berufen.

Gleichzeitig ist der bisherige Vorsitzende des Kreisschulbeirates, Herr Ulf Scheer, als sachkundiger Einwohner des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport des Kreistages Uckermark abzubrufen.

Frau Quandt nimmt ihre Aufgaben mit *beratender Stimme* (ohne Stimmrecht) wahr und hat Anspruch auf die in der Entschädigungssatzung des Kreistages Uckermark geregelten Leistungen wie Sitzungsgeld, Ersatz der Fahrtkosten und ggf. Ersatz des Verdienstausfalls.